

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.

Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anschrift Genehmigungsbehörde:
Landesamt für Umwelt /Abteilung T1 Referat T11
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Aktenzeichen Antragsteller:

Finanzamt:

1. Adressdaten

Antragsteller/-in: KWE New Energy GmbH

Tel.: 03 99 31/ 5 56 55

Fax.: 03 99 31/ 5 56 54

Straße, Haus-Nr.: Seebadstraße 44

E-Mail: info@kwe-ne.de

PLZ / Ort.: 17207 Röbel / Müritz

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:

Entwurfsverfasser:

Sachbearbeiter: Ronja Keidel (UKA Cottbus
Projektentwicklung GmbH & Co. KG)

Firma: INEV GmbH

Tel.: 03 55/ 49 46 20 440

Bearbeiter: René Burghardt

Fax.: 03 55/ 49 46 20 20

Tel.: 03 82 03/ 77 31-13

E-Mail: rkeidel@uka-cottbus.de

Fax.: 03 82 03/ 77 31-20

E-Mail.: burghardt@inev-gmbh.de

Straße, Haus-Nr.: Am Waldrand 10a

PLZ / Ort: 18209 Bad Doberan

Verantwortlicher nach § 52b Abs. 1 S. 1 BImSchG:

Name, Vorname Hedemann, Guido und Bürger, Mario

Tel.: 03 39 5/ 30 21 23

Fax.: 03 39 5/ 30 60 51

E-Mail.: info@kwe-ne.de

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark (WP) Meyenburg-Frehne vom Typ Vestas V 162-5,6 MW 166 m Nabenhöhe (NH) + 3 m Fundamenterrhöhung (FE gem. statischem Nachweis).

WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07.

PLZ / Ort: 16945 Meyenburg

Straße / Haus-Nr.: Außenbereich

Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Meyenburg	110	4
	Meyenburg	110	14
	Meyenburg	110	14
	Meyenburg	110	24

Antragsteller: KWE New Energy GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 22.07.2019 Version: 1

2.2 a Art der Anlage

Nummer der Hauptanlage:

Nr. nach Anhang 1 der 4. 1.6.2V

BlmSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung:

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark (WP) Meyenburg-Frehne vom Typ Vestas V 162-5,6 MW 166 m Nabenhöhe (NH) + 3 m Fundamenterhöhung (FE gem. statischem Nachweis).
WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07.

Kapazität/Leistung:

vorhandene: 0 MW Leistung

zukünftige: 22,4 MW Leistung

2.2 b Art des Betriebsbereichs Betriebsbereich der unteren Klasse Betriebsbereich der oberen Klasse**2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen**

Anlage-Nr. A001

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 01

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung

Kapazität zukünftige: 5,6 MW Leistung

Anlage-Nr. A002

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 02

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung

Kapazität zukünftige: 5,6 MW Leistung

Anlage-Nr. A003

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 03

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung

Kapazität zukünftige: 5,6 MW Leistung

Anlage-Nr. A004

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 04

Kapazität 0 MW Leistung
vorhandene:

Kapazität 5,6 MW Leistung
zukünftige:

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

- | | | |
|---|---------------------------|-------------------------------------|
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 10 BlmSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage | § 2 (3) 4. BlmSchV | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Lage | § 16 (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| des Betriebs der Anlage | § 16 (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| der Beschaffenheit | § 16 (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs-
bedürftigen Anlage | § 16a BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
|
 | | |
| Antrag auf Teilgenehmigung | § 8 BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns | § 8a (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs | § 8a (3) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides | § 9 BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Befristung | § 12 (2) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen | § 16 (2) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung | § 16 (4) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit | § 19 (3) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungs-
bedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
|
 | | |
| Anzeigeverfahren: | | |
| Anzeige zur Änderung | § 15 (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige der Betriebseinstellung | § 15 (3) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage | § 67 (2) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder
Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23a BlmSchG | <input type="checkbox"/> |

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu?

Ja

Nein

BVT-Vorschrift:

Antragsteller: KWE New Energy GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 22.07.2019 Version: 1

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja Nein Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 72 BbgBO	<input checked="" type="checkbox"/>
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG und § 17 VAWS-Bbg	<input type="checkbox"/>
Indirekteinleitung	§ 58 / 59 WHG	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18 (1) Nr. 1 BetrSichV	<input type="checkbox"/>
Veterinärrechtliche Zulassung	Art 24 VO EU 1069	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 7 SprengG	<input type="checkbox"/>

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2
Zulassung einer Abweichung	§ 67 BbgBO i.V.m. § 6 BbgBO

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme	§ 19 GefStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 14 BioStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3 2. SprengV	<input type="checkbox"/>

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im 3. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche KostenErrichtungskosten [REDACTED] Eurodavon Rohbaukosten [REDACTED] Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 1.6.1
 Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen,
 Eintrag (X, A, S): X

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

6. TEHG

- Anlage gemäß TEHG
- Nr. der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:
- Bezeichnung der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung, die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

10. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags läßt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Version und Versionsdatum erkennen.

Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

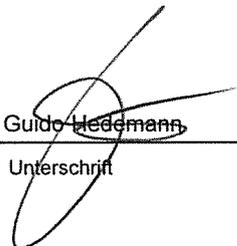
Das gleiche gilt für Antragsteile die nachgeliefert werden.

Röbel/Müritz, 23.07.2019

Ort, Datum

Guido Hedemann

Unterschrift



1.2 Kurzbeschreibung

Projektbeschreibung

Projektbeschreibung

Windenergiepark Meyenburg-Frehne
4 Windenergieanlagen
(WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07)



Projektplaner: **KWE New Energy GmbH**
Seebadstraße 44
17207 Röbel/Müritz

Röbel/Müritz, den 02.10.2020

1. ALLGEMEINE PROJEKTBE SCHREIBUNG	3
2. WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	5
3. IMMISSIONSSCHUTZ	5
3.1. Schattenwurfimmissionen	5
3.2. Schallimmissionen	11
3.3. Standsicherheit	16
3.4. Eisabwurf	17
3.5. Glanzgrade / Disko-Effekt	18
4. NATURSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG	19
4.1. Ergebnisse der Bestandserfassung.....	19
4.2. Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung.....	22
4.3. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	26
4.4. Umgang mit Abfall.....	26
5. TECHNISCHE PROJEKTBE SCHREIBUNG	27
5.1. Typ.....	27
5.2. Einspeisungen	27
5.3. Funktionsweise	27
5.4. Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses	28
5.5. Überwachung	28
5.6. Brand- und Blitzschutz	28
5.7. Typenprüfung.....	29
6. STANDORTPLANUNG	29
6.1. Erschließung	30
6.2. Bauablaufplanung	30
6.3. Maßnahmen bei Betriebseinstellung.....	31
7. VORAUSSICHTLICHE FLÄCHENBILANZIERUNG	31

1. ALLGEMEINE PROJEKTbeschreibung

Der Antragsteller, die KWE New Energy GmbH, plant im Landkreis Prignitz die Errichtung von insgesamt zehn Windenergieanlagen (WEA), gestaffelt in Antrag I (3 WEA), Antrag II (4 WEA) und Antrag III (3 WEA).

Diese Projektbeschreibung bezieht vorrangig auf Antrag II mit den beantragten WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 (Konfiguration s. Tab. 1). Bei manchen Aspekten (bspw. bei Schall- und Schattenemissionen oder Umweltverträglichkeitsprüfung) werden alle 10 geplanten WEA gemeinsam betrachtet.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Norden Brandenburgs, ca. 2 km westlich der Stadt Meyenburg und ca. 2,3 km östlich der Gemeinde Marienfließ, auf Gemarkung der Stadt Meyenburg (Abbildung 1).

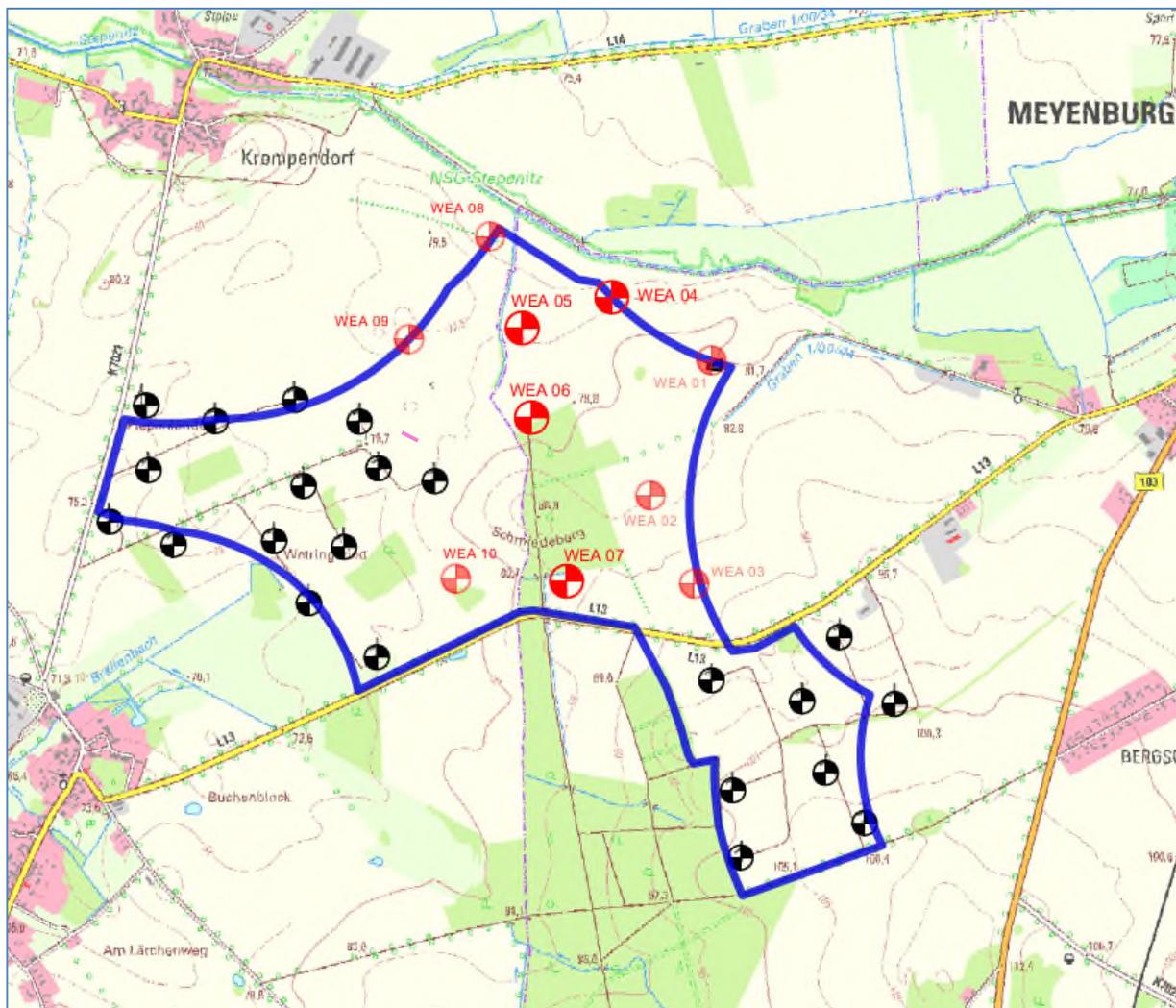


Abbildung 1: Verortung der geplanten WEA im WEG Nr. 43 westlich von Meyenburg.

Tabelle 1: Anlagendaten: Antrag II (WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07)

Anlagennummer	WEA 04			WEA 05			WEA 06			WEA 07		
Vorhabenflurstück	Gemarkung Meyenburg	Flur 110	Flur- stück 4	Gemarkung Meyenburg	Flur 110	Flur- stück 14	Gemarkung Meyenburg	Flur 110	Flur- stück 14	Gemarkung Meyenburg	Flur 110	Flur- stück 24
Standortkoordinaten in ETRS 89, Zone 33	Rechtswert 313.735	Hochwert 5.910.421		Rechtswert 313.394	Hochwert 5.910.302		Rechtswert 313.429	Hochwert 5.909.958		Rechtswert 313.563	Hochwert 5.909.330	
Anlagentyp	Vestas V162-5.6 MW			Vestas V162			Vestas V162			Vestas V162		
Leistung	5,6 MW			5,6 MW			5,6 MW			5,6 MW		
Nabenhöhe	166,0 m			166,0 m			166,0 m			166,0 m		
Rotordurchmesser	162,0 m			162,0 m			162,0 m			162,0 m		
Rotorradius	81,0 m			81,0 m			81,0 m			81,0 m		
Fundamenterhöhung	3,0 m			3,0 m			3,0 m			3,0 m		
Gesamthöhe der Anlage ü. GOK	250,0 m			250,0 m			250,0 m			250,0 m		
Geländebezugshöhe ü.NHN	76,5 m			77,3 m			79,5 m			83,5 m		
Gesamthöhe ü.NHN	326,5 m			327,3 m			329,5 m			333,5 m		
beantragter Schalleistungspegel	Betriebsmodus M0: 106,1 dB(A) <i>(inkl. Unsicherheit)</i>			Betriebsmodus M0: 106,1 dB(A) <i>(inkl. Unsicherheit)</i>			Betriebsmodus M0: 106,1 dB(A) <i>(inkl. Unsicherheit)</i>			Betriebsmodus M0: 106,1 dB(A) <i>(inkl. Unsicherheit)</i>		

Die Windenergieanlagen liegen im Windeignungsgebiet Nr. 43 „Bergsoll-Frehne“ aus dem Satzungsbeschluss des 2. Entwurf aus dem Sachlichen Teilregionalplan 2 „Freiraum und Windenergienutzung“ vom 21.11.2018.

Im nächstliegenden Umfeld des betrachteten Gebietes (s. Abbildung 1) befinden sich 28 Windenergieanlagen in Betrieb. Die betrachtete Geländehöhe liegt zwischen ca. 75 und 90 m über NHN.

2. WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Windhöffigkeit und Parkwirkungsgrad

Für die Nutzung der Windenergie muss eine geeignete, vom Wind frei anströmbare und durch Hindernisse gering beeinflusste Fläche zur Verfügung stehen. Bei Standorten mit mehreren Windenergieanlagen müssen deren Abstände untereinander unter Berücksichtigung der Neben- und Hauptwindrichtungen sorgfältig berechnet werden, damit gegenseitige Beeinflussungen und dadurch verbundene Ertragsminderungen vermieden werden.

Es sind sowohl die Windhöffigkeit (durchschnittliches Windaufkommen im Jahresgang am Standort in m/s), als auch der Wirkungsgrad der Anlage zu berechnen, damit eine objektive technische und wirtschaftliche Bewertung und Einschätzung der Eignung des Standortes für die Nutzung der Windenergie gewährleistet werden kann. Voruntersuchungen am geplanten Standort haben gezeigt, dass die vorgesehene Fläche zur Windnutzung eine gute Windhöffigkeit bietet.

Vorläufige Berechnungen haben ergeben, dass in den beantragten Nabenhöhen von 169 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 7,4 m/s zu erwarten sind.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1. Schattenwurfimmissionen

Im Rahmen der Planung von Windenergieparks ist der Einfluss des Schattenwurfes zu berücksichtigen. Entsprechend der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen können optische Einwirkungen durch periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen werden, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Die Schattenwurfprognose dient zur Ermittlung der maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case) für den jeweiligen Immissionsort. Dazu werden die folgenden Annahmen und Vereinfachungen getroffen:

- Die Sonne scheint an allen Tagen des Jahres bei wolkenlosem Himmel.
- Es ist ständig ein ausreichendes Windpotential zur Bewegung des Rotors verfügbar.
- Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, d. h. die Rotorkreisfläche steht senkrecht zur Einfallrichtung der Sonnenstrahlung.
- Der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wird wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten im ebenen Gelände vernachlässigt.
- Die Beschattung erstreckt sich auf den Bereich, in dem die Sonnenfläche zu mehr als 20 % vom Rotorblatt verdeckt wird. Wird weniger als 20 % verdeckt, ist der Helligkeitswechsel nicht mehr relevant.
- Es erfolgt keine Differenzierung in Kern- und Halbschatten.
- Das Rotorblatt wird als rechteckige Fläche mit den Abmessungen Rotorradius * mittlere Blatttiefe = $\frac{1}{2} * (\text{max. Blatttiefe} + \text{min. bei } 0,9 * \text{Rotorradius})$ angenommen.

Im Rahmen eines Schattenwurfgutachtens (Bericht-Nr.: N190052-MF-01 von der Firma GICON GmbH, Dresden) wurden die Schattenwurfverhältnisse im o.g. Windpark untersucht. Nachfolgend genannte Ergebnisse liegen nach den Untersuchungen vor. Das Gutachten berücksichtigt hierbei, neben den aktuell beantragten Anlagen WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07, die Schattenwurfprognose weiterer Anlagenstandorte. Die insgesamt zehn geplanten Anlagen werden in drei Einzelanträgen beantragt (hier Antrag II). Die Schattenwurfprognose betrachtet daher alle Anlagen und damit die Summe der Schattenwurfzeiten des gesamten Windparks. Vom Gutachter wurden insgesamt 80 Immissionsorte ermittelt und die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Besonders hoch belastete Immissionsorte sowie deren Immissionswerte sind nachfolgend in den Tabellen 1 (Betrachtung der Vorbelastung), Tabelle 2 (Betrachtung der Zusatzbelastung) und Tabelle 3 (Betrachtung der Gesamtbelastung) dargestellt. Die vollständigen Untersuchungsergebnisse finden sich im Gutachten.

Tabelle 2: Ergebnisse der Vorbelastung

IO	Bezeichnung	Beschattungsdauer			
		Astronomisch max. möglich			Meteorologisch wahrscheinlich
		Stunden pro Jahr	Tage pro Jahr	Stunden pro Tag	Stunden pro Jahr
JM02	Meyenburg, Hagenstr. 5	00:00	0	00:00	00:00
JM04	Meyenburg, Gartenstr. 6	00:00	0	00:00	00:00
JM05	Meyenburg, An den Koppelwiesen 1	00:00	0	00:00	00:00
JM06	Meyenburg, Putlitzer Str. 1	00:00	0	00:00	00:00
JM08	Meyenburg, Putlitzer Str. 17	00:00	0	00:00	00:00
JM09	Meyenburg, Putlitzer Str. 16	00:00	0	00:00	00:00
JM13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	04:44	38	00:12	00:38
JM17	Meyenburg, Düpower Weg 5	08:07	45	00:15	01:03
JM18	Meyenburg, Düpower Weg 1	00:00	0	00:00	00:00
JM21	Meyenburg, Pritzwalker Str. 31	11:50	68	00:15	02:00
JM22	Meyenburg, Putlitzer Str. 11	33:12	96	00:33	04:25
JB04	Bergsoll 21	17:11	82	00:22	04:25
JB10	Bergsoll 15	33:17	126	00:28	09:09
JB11	Bergsoll 14	41:07	148	00:30	11:25
JB12	Bergsoll 1	45:31	166	00:27	12:55
JF02	Frehne, Wittstocker Damm 1	16:06	78	00:24	04:52
JF04	Frehne, Frehner Allee 2b	30:15	111	00:34	09:18
JF06	Frehne, Frehner Allee 73	37:47	126	00:38	11:09
JF08	Frehne, Zur Waage 3	47:13	97	00:51	14:16
JF09	Frehne, Frehner Allee 70	63:16	149	00:49	19:06
JF10	Frehne, Frehner Allee 64	89:38	166	00:58	26:17
JF11	Frehne, Am Lindberg 6	107:20	192	01:01	30:24
JK06	Krependorf, Dorfring 46	07:51	44	00:12	00:48
JK13	Krependorf, Dorfring 54	01:26	15	0:07	0:08
JK22	Krependorf, Dorfring 72	00:00	0	00:00	00:00
JS01	Stolpe 31	00:00	0	00:00	00:00
JS02	Stolpe 79	00:00	0	00:00	00:00
JS10	Stolpe 5	00:00	0	00:00	00:00

Tabelle 3: Ergebnisse der Zusatzbelastung

IO	Bezeichnung	Beschattungsdauer			
		Astronomisch max. möglich			Meteorologisch wahrscheinlich
		Stunden pro Jahr	Tage pro Jahr	Stunden pro Tag	Stunden pro Jahr
JM02	Meyenburg, Hagenstr. 5	05:46	25	00:19	01:23
JM04	Meyenburg, Gartenstr. 6	05:23	24	00:19	01:23
JM05	Meyenburg, An den Koppelwiesen 1	06:12	25	00:20	01:36
JM06	Meyenburg, Putlitzer Str. 1	07:03	26	00:21	01:51
JM08	Meyenburg, Putlitzer Str. 17	13:24	54	00:21	03:20
JM09	Meyenburg, Putlitzer Str. 16	18:50	75	00:21	04:41
JM13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	28:28	95	00:34	07:30
JM17	Meyenburg, Düpower Weg 5	52:23	140	00:46	13:47
JM18	Meyenburg, Düpower Weg 1	97:10	182	01:06	24:47
JM21	Meyenburg, Pritzwalker Str. 31	25:08	90	00:23	06:58
JM22	Meyenburg, Putlitzer Str. 11	111:05	218	01:01	31:00
JB04	Bergsoll 21	15:33	58	00:22	04:42
JB10	Bergsoll 15	23:52	75	00:27	07:09
JB11	Bergsoll 14	35:10	109	00:31	10:25
JB12	Bergsoll 1	41:28	123	00:33	12:03
JF02	Frehne, Wittstocker Damm 1	18:02	59	00:21	05:45
JF04	Frehne, Frehner Allee 2b	27:26	84	00:24	08:51
JF06	Frehne, Frehner Allee 73	32:11	90	00:26	10:26
JF08	Frehne, Zur Waage 3	42:24	103	00:32	13:53
JF09	Frehne, Frehner Allee 70	38:48	111	00:32	12:49
JF10	Frehne, Frehner Allee 64	31:56	95	00:31	10:36
JF11	Frehne, Am Lindberg 6	12:43	41	00:24	04:17
JK06	Krependorf, Dorfring 46	37:55	94	00:37	07:19
JK13	Krependorf, Dorfring 54	58:42	135	00:42	10:22
JK22	Krependorf, Dorfring 72	73:42	131	00:53	12:11
JS01	Stolpe 31	73:41	145	00:51	10:09
JS02	Stolpe 79	80:40	144	00:52	10:52
JS10	Stolpe 5	111:47	140	01:07	14:37

Tabelle 4: Ergebnisse der Gesamtbelastung

IO	Bezeichnung	Beschattungsdauer			
		Astronomisch max. möglich			Meteorologisch wahrscheinlich
		Stunden pro Jahr	Tage pro Jahr	Stunden pro Tag	Stunden pro Jahr
JM02	Meyenburg, Hagenstr. 5	05:46	25	00:19	01:23
JM04	Meyenburg, Gartenstr. 6	05:23	24	00:19	01:23
JM05	Meyenburg, An den Koppelwiesen 1	06:12	25	00:20	01:36
JM06	Meyenburg, Putlitzer Str. 1	07:03	26	00:21	01:51
JM08	Meyenburg, Putlitzer Str. 17	13:24	54	00:21	03:20
JM09	Meyenburg, Putlitzer Str. 16	18:50	75	00:21	04:41
JM13	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	33:12	133	00:34	08:08
JM17	Meyenburg, Düpower Weg 5	60:30	185	00:46	14:50
JM18	Meyenburg, Düpower Weg 1	97:10	182	01:06	24:47
JM21	Meyenburg, Pritzwalker Str. 31	36:58	158	00:23	08:59
JM22	Meyenburg, Putlitzer Str. 11	144:17	314	01:01	35:32
JB04	Bergsoll 21	31:21	128	0:23	8:44
JB10	Bergsoll 15	50:46	170	0:28	14:23
JB11	Bergsoll 14	70:34	192	0:46	20:08
JB12	Bergsoll 1	81:25	210	0:47	23:21
JF02	Frehne, Wittstocker Damm 1	34:08	115	0:28	10:38
JF04	Frehne, Frehner Allee 2b	51:11	139	0:34	16:00
JF06	Frehne, Frehner Allee 73	61:53	138	0:48	18:54
JF08	Frehne, Zur Waage 3	83:14	140	1:01	26:05
JF09	Frehne, Frehner Allee 70	99:41	154	1:06	31:08
JF10	Frehne, Frehner Allee 64	118:51	168	1:15	35:57
JF11	Frehne, Am Lindberg 6	119:28	207	1:10	34:28
JK06	Krependorf, Dorfring 46	45:46	138	0:37	8:05
JK13	Krependorf, Dorfring 54	58:42	135	0:42	10:22
JK22	Krependorf, Dorfring 72	73:42	131	0:53	12:11
JS01	Stolpe 31	73:41	145	0:51	10:09
JS02	Stolpe 79	80:40	144	0:52	10:52
JS10	Stolpe 5	111:47	140	1:07	14:37

Die Berechnungen haben ergeben, dass im Südwesten der Stadt Meyenburg durch die Vorbelastung Schattenwurfereignisse an den Immissionsorten JM12 bis JM25 astronomisch möglich sind. In Bergsoll und Frehne betrifft die astronomisch mögliche Vorbelastung alle Immissionsorte, in Krependorf nur die Immissionsorte JK03 bis JK13. In Stolpe liegen keine Vorbelastungen vor.

Mit den Berechnungen zur Zusatzbelastung wurde ermittelt, dass ausgehend von der geplanten Anlagen WEA 01 bis WEA 10 Schattenwurfereignisse an allen Immissionsorten astronomisch möglich sind. Der Jahres- bzw. Tagesrichtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag wird in Meyenburg an den Immissionsorten JM13, JM15 bis JM18 und JM22 bis JM25 überschritten. In Bergsoll werden Tages- und Jahresrichtwert an den Immissionsorten JB11 und JB12 überschritten. In Frehne betreffen die Überschreitungen des Jahresrichtwertes die Immissionsorte JF06 bis JF10, für den Tagesrichtwert die Immissionsorte JF08 bis JF10. Krependorf ist umfassend durch die geplanten WEA betroffen, nur an den Immissionsorten JK01 bis JK04 wird der Jahresrichtwert eingehalten und an den Immissionsorten JK01 und JK02 auch der Tagesrichtwert. In Stolpe sind alle Immissionsorte von Überschreitungen beider Richtwerte betroffen.

Die Berechnungen der Gesamtbelastung verdeutlichen, dass es durch die geringe zeitliche Überschneidung von Schattenwurfereignissen der Vorbelastung mit denen der Zusatzbelastung zu einer Erhöhung der Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionsorten kommen kann. Durch die Inbetriebnahme der geplanten WEA ist eine weitergehende Überschreitung der Richtwerte astronomisch möglich. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen an zahlreichen Immissionsorten sind zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch optische Immissionen alle geplanten WEA 01 bis WEA 10 über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem wegen periodischem Schattenwurf zeitweise abzuschalten. Zur Einhaltung der Richtwerte stehen teilweise noch Restkontingente zur Verfügung, durch die die maximale Stillstandzeit reduziert wird. Berücksichtigt das Modul meteorologische Parameter ist das Restkontingent an die maximal zulässige reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr mit dem Faktor $8/30$ anzupassen. Sind an einem Immissionsort durch die Vorbelastung die Restkontingente bereits ausgeschöpft, ist die entsprechende geplante WEA auf Nullbeschattung einzurichten.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf realisiert werden, ist das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

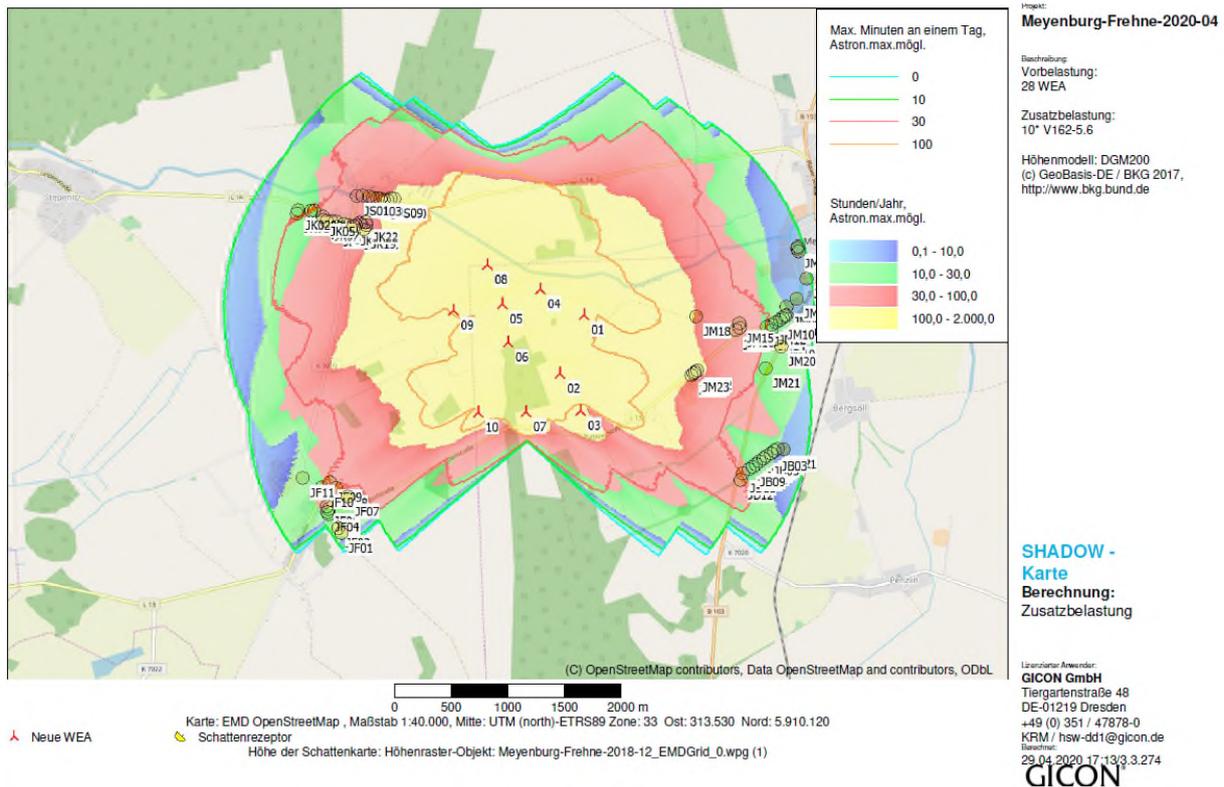


Abbildung 2: Grafische Darstellung der Ergebnisse der Schattenwurfprognose

3.2. Schallimmissionen

Für die Bewertung von Schallimmissionen bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift maßgeblich. Diese verweist für die Berechnung der Schallausbreitung auf die DIN ISO 9613-2.

Die Berechnung des an einem Immissionsort durch eine Schallquelle verursachten Langzeit-Mittelungspegel erfolgt gemäß DIN ISO 9613-2 aus dem Schalleistungspegel LWA dieser Schallquelle sowie verschiedener Dämpfungsterme innerhalb des Ausbreitungsweges.

Mit dem neuen WKA-Geräuschimmissionserlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 16. Januar 2019 wurde festgelegt, dass die Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windkraftanlagen auf der Grundlage des vom NALS (Normenausschuss für Akustik, Lärmschutz und Schwingungstechnik im DIN und VDI) veröffentlichten Interimsverfahrens (Fassung 2015 – 05.1) in Verbindung mit den überarbeiteten LAI-Hinweisen (Länderausschuss für Immissionsschutz LAI: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) – überarbeiteter Entwurf vom 30.06.2016) durchzuführen ist. Hintergrund der Modifikationen zur DIN 9613-2 ist die Erkenntnis, dass für hochliegende Schallquellen wie Windkraftanlagen das bislang angewendete alternative Verfahren

nach Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 den Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose von Windkraftanlagen nicht mehr gerecht sei.

Bei den Berechnungen ist gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu den *Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA)* vom 16.01.2019 von deren Schalleistungspegel nach DIN ISO 9613-2 auszugehen. Zusätzlich sind Aussagen über die Qualität der Prognose zu machen. Als Qualitätsmaß des berechneten Beurteilungspegels ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % zu verwenden.

Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift sind Behörden und Gerichte an die Vorgaben der TA Lärm und damit das bisherige Verfahren gebunden. Für eine Durchbrechung dieser Bindungswirkung gibt es keinen Anlass. Es bedarf eines gesicherten neuen Erkenntnisstandes, der den auf dem bisherigen Wissensstand beruhenden Vorgaben die Wertungsgrundlage entzieht.

Die KWE New Energy GmbH legt dem vorliegenden Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Meyenburg-Frehne daher zwei Schallgutachten, einmal nach dem alternativen Verfahren und ein weiteres nach Interimsverfahren sowie ein Erklärungsschreiben zu unserer Rechtsauffassung bei (Punkt 4.10.1 im Antrag „Stellungnahme zu den Schallimmissionsprognosen“). Im Folgenden werden zur besseren Übersichtlichkeit lediglich die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung nach Interimsverfahren dargestellt, da diese im Durchschnitt höhere Immissionswerte an den zu betrachteten Immissionsorten ergibt und daher als „Worst Case-Betrachtung“ gewertet werden kann.

Die KWE New Energy GmbH plant im vorliegenden Antrag II insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs V162 5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m (zzgl. 3 m Fundamenthöhung) und einem Rotordurchmesser von 162 m zu errichten.

Im Umfeld der geplanten Anlage sind bisher 28 weitere WEA in Betrieb. Im Rahmen eines Geräuschimmissionsgutachtens (Bericht-Nr.: M180522-01 von der Firma GICON GmbH, Dresden) wurden die Geräuschimmissionsverhältnisse im o.g. Windpark untersucht. Das angefertigte Gutachten berücksichtigt dabei, wie bereits auch für die Schattenprognose durchgeführt, insgesamt zehn geplante Anlagen, die in drei Einzelanträgen beantragt werden. So wird für die Schallimmissionsprognose der ungünstigste Fall angenommen und die Gesamtheit aller Anlagen als eine Zusatzbelastung betrachtet. Durch den Gutachter wurden diesbezüglich folgende Immissionsorte mit dargestellter Zusatzbelastung ermittelt:

Tabelle 5: Ergebnisse der Vorbelastung der Schallprognose für die festgelegten Immissionsorte

IO	Bezeichnung Immissionsort	zulässiger IRW für Gesamtbelastung	Beurteilungspegel der Vorbelastung $L_{r,90,v}$
		dB(A)	dB(A)
I01	Meyenburg, Düpower Weg 1	45	40
I02	Meyenburg, Putlitzer Str. 8	45	43
I03	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	40	37
I04	Bergsoll 13	40	40
I05	Bergsoll 1	43	43
I06	Ziegelei 7	45	42
I07	Frehne, Zur Waage 3	45	46
I08	Frehne, Frehner Allee 70	45	47
I09	Frehne, Am Lindberg 6	45	48
I10	Krependorf, Dorfring 69	45	42

Tabelle 6: Ergebnisse der Zusatzbelastung

IO	Bezeichnung Immissionsort	zulässiger IRW für Gesamtbelastung	Beurteilung der Zusatzbelastung $L_{r,90,z}$
		dB(A)	dB(A)
I01	Meyenburg, Düpower Weg 1	45	41
I02	Meyenburg, Putlitzer Str. 8	45	42
I03	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	40	37
I04	Bergsoll 13	40	35
I05	Bergsoll 1	43	37
I06	Ziegelei 7	45	35
I07	Frehne, Zur Waage 3	45	37
I08	Frehne, Frehner Allee 70	45	37
I09	Frehne, Am Lindberg 6	45	36
I10	Krependorf, Dorfring 69	45	41

Tabelle 7: Gesamtbelastung

IO	Bezeichnung Immissionsort	zulässiger IRW für die Gesamtbe- lastung	Beurteilung der Gesamtbelastung $L_{r,90,G}$
		dB(A)	dB(A)
I01	Meyenburg, Düpower Weg 1	45	44
I02	Meyenburg, Putlitzer Str. 8	45	46
I03	Meyenburg, Putlitzer Str. 12	40	40
I04	Bergsoll 13	40	41
I05	Bergsoll 1	43	44
I06	Ziegelei 7	45	43
I07	Frehne, Zur Waage 3	45	47
I08	Frehne, Frehner Allee 70	45	47
I09	Frehne, Am Lindberg 6	45	48
I10	Krempendorf, Dorfring 69	45	45

Unter Beachtung der folgenden Auflagen werden die Anforderungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes eingehalten:

- A1: Die geplanten Anlagen WEA 1 bis WEA 9 vom Typ Vestas V162-5.6 MW können im Betriebsmodus M0 (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante) mit einem Schallleistungspegel von 104,0 dB(A) betrieben werden. Die Auswirkungen der Serienstreuung, die Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung und die Prognoseunsicherheit sind durch einen erhöhten Schallleistungspegel von 106,1 dB(A) mit einem σ_{Anlage} von 1,3 dB berücksichtigt.
- A2: Die geplante Anlage WEA 10 vom Typ Vestas V162-5.6 MW kann im Betriebsmodus SO2 (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante) mit einem Schallleistungspegel von 102,0 dB(A) betrieben werden. Die Auswirkungen der Serienstreuung, die Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung und die Prognoseunsicherheit sind durch einen erhöhten Schallleistungspegel von 104,1 dB(A) mit einem σ_{Anlage} von 1,3 dB berücksichtigt.
- A3: Der Hersteller der Windenergieanlage muss gewährleisten, dass im Fernfeld (> 300 m zur Anlage) keine von der Anlage verursachten ton-/impulshaltigen Geräusche wahrnehmbar sind. Andernfalls ist dies durch zusätzliche technische Maßnahmen an der Anlage zu realisieren. Unter Berücksichtigung der oben genannten Auflagen werden für den Nachtzeitraum folgende Ergebnisse prognostiziert:

- E1: Die an den Immissionsorten I01, I03, I06 und I10 für die jeweilige Gebietskategorie gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte werden durch die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung im Nachtzeitraum mit der notwendigen statistischen Sicherheit eingehalten.
- E2: Für die Immissionsorte I02, I04 und I05 wird aufgrund der Vorbelastung eine Überschreitung des im Nachtzeitraum für die Gebietskategorie gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerts um maximal 1 dB(A) prognostiziert. Diese Überschreitung ist unter Beachtung der Regelung gem. Nr. 3.2.1, Abs. 3 TA Lärm zulässig.
- E3: An den Immissionsorten I07 bis I09 überschreitet der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung den für die Gebietskategorie gem. TA Lärm geltenden Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum auf Grund der Vorbelastung um mehr als 1 dB(A). Die Zusatzbelastung jeder einzelnen WEA liegt, unter Berücksichtigung der Gesamtunsicherheit, für diese Immissionsort um mehr als 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert und ist nach DIN 45691 als irrelevant einzustufen. Diese Überschreitung ist unter Beachtung von Nr. 3.2.1, Abs. 2, Satz 1, TA Lärm zulässig.
- E4: Kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund der gleichförmigen Geräuschcharakteristik von Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- E5: Tieffrequente Geräuschimmissionen und Infraschall stellen ausgehend von den geplanten Anlagen kein Konfliktpotential in der Nachbarschaft dar. An den Immissionsorten I01, I02 und I10 erfolgte eine Bewertung nach DIN 45680:1997-03.

Weitere Konflikte mit vorhandenen Industrie- und Gewerbeanlagen in der Umgebung der einzelnen Immissionsorte sind aus sachverständiger Sicht nicht vorhanden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche realisiert werden, wird das Windenergieprojekt aus sachverständiger Sicht als genehmigungsfähig eingestuft.

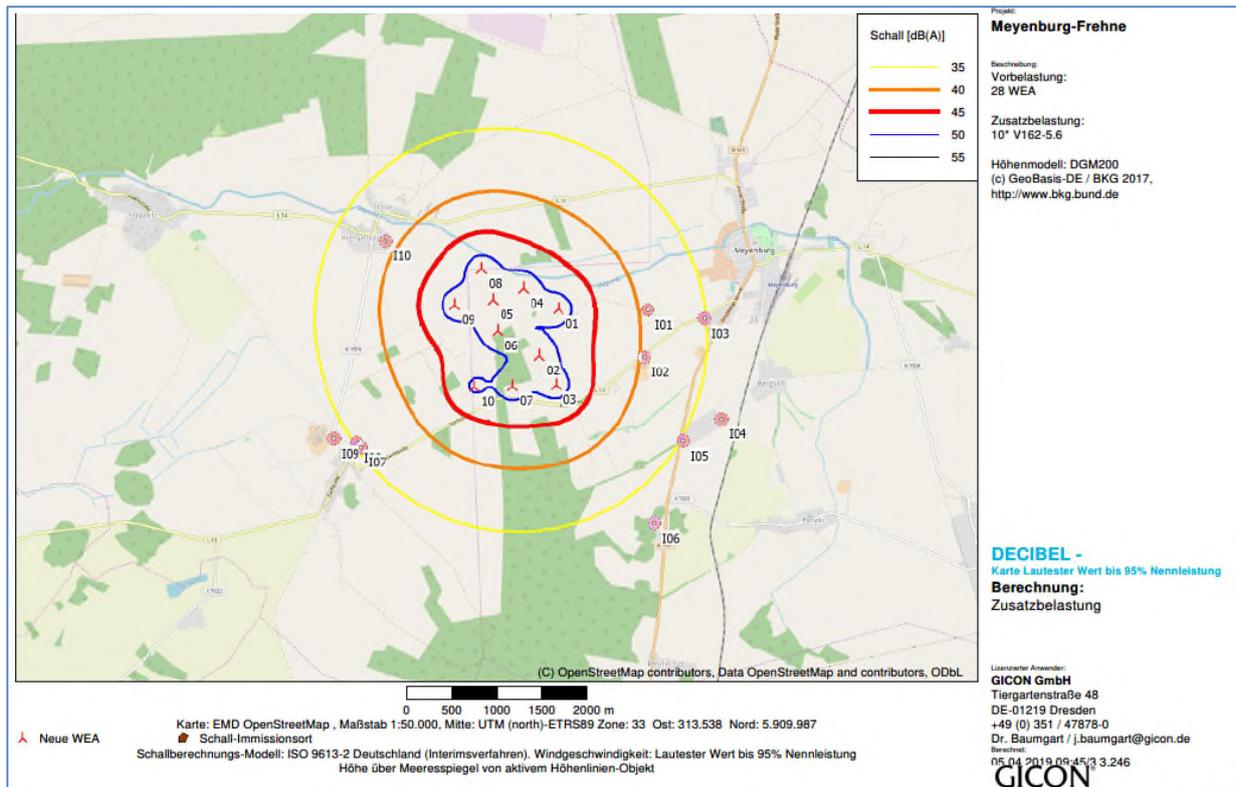


Abbildung 3: Ergebnis der Schallprognose

3.3. Standsicherheit

Die Standsicherheit von Turm und Gründung einer WEA wird in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik nachgewiesen. Die Windbedingungen am konkreten Standort einer Windenergieanlage sind die primär zu berücksichtigende Einflussgröße für die Integrität und Haltbarkeit ihrer Konstruktion.

Die Eignung einer konkreten Windenergieanlage für einen konkreten Standort kann daher entweder durch Vergleich der am Standort herrschenden Windbedingungen mit den der Typenprüfung zugrunde liegenden Windbedingungen erfolgen oder durch Vergleich der standortspezifischen Lasten mit den Lasten, die der Typenprüfung zugrunde liegen. Ist im konkreten Einzelfall die Anwendbarkeit der Typenprüfung nachgewiesen, kann die Standsicherheit der Windenergieanlage für mindestens 20 Jahre garantiert werden.

Zu diesem Zweck wurde durch die I17-Wind GmbH & Co.KG ein Gutachten zur Standorteignung (Bericht-Nr.: I17-SE-2019-077) erstellt. Die Standorteignung der geplanten WEA kann durch dieses Gutachten bestätigt werden. Durch den Zubau ergeben sich keine Überschreitungen der Auslegungslasten an den Bestands-WEA.

3.4. Eisabwurf

Durch die Firma Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG (F2E) wurde ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (Referenz-Nr. F2E-2019-WND-051, Rev. 1) erstellt, welches die Windparkkonfiguration ausgehend von den stillstehenden bzw. im Betrieb befindlichen WEA betrachtet und bewertet.

Das Gutachten zeigt auf, dass sich die WEA 07 in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzobjekt (Landesstraße L13) befindet, weshalb im Folgenden diese WEA hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall betrachtet wird (s. Abb. 4). Auf Grund ihrer Entfernung zu Straßen oder Wegen liegen die WEA 04, WEA 05 und WEA 06 außerhalb des Konfliktbereichs und damit auch außerhalb des Betrachtungsraums.

Die WEA 07 ist mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller ausgestattet. Dabei werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die Anlage schaltet ab. Dieses System erkennt Eis auch im Trudelbetrieb, so dass die Anlage nach dem Abtauen selbstständig wieder in Betrieb genommen werden kann.

Hinsichtlich des Eiswurfes lässt sich daher zusammenfassend feststellen, dass aufgrund der vorhandenen zertifizierten Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung von der betrachteten WEA ausgeschlossen werden kann. Die abschließende Bewertung des Risikos durch Eisfall zeigt, dass das Risiko als akzeptabel eingeschätzt wird. Als zusätzliche Maßnahme wird für die WEA 07 im Gutachten die Ausrichtung des Rotors nach Abschaltung durch Eisansatz in eine festgelegte Azimut-Position empfohlen (Rotorstellung parallel zur Landstraße), um das Risiko herabfallender Eisstücke weiter zu minimieren.

Tabelle 8: Bewertung des Eisfallrisikos.

Lfd. Nr. WEA	Schutzobjekt	Risiko- bewertung	Maßnahmen	
			erforderlich	empfohlen
7	L13	akzeptabel	---	Azimutwinkel bei Stillstand durch Eisansatz 189°

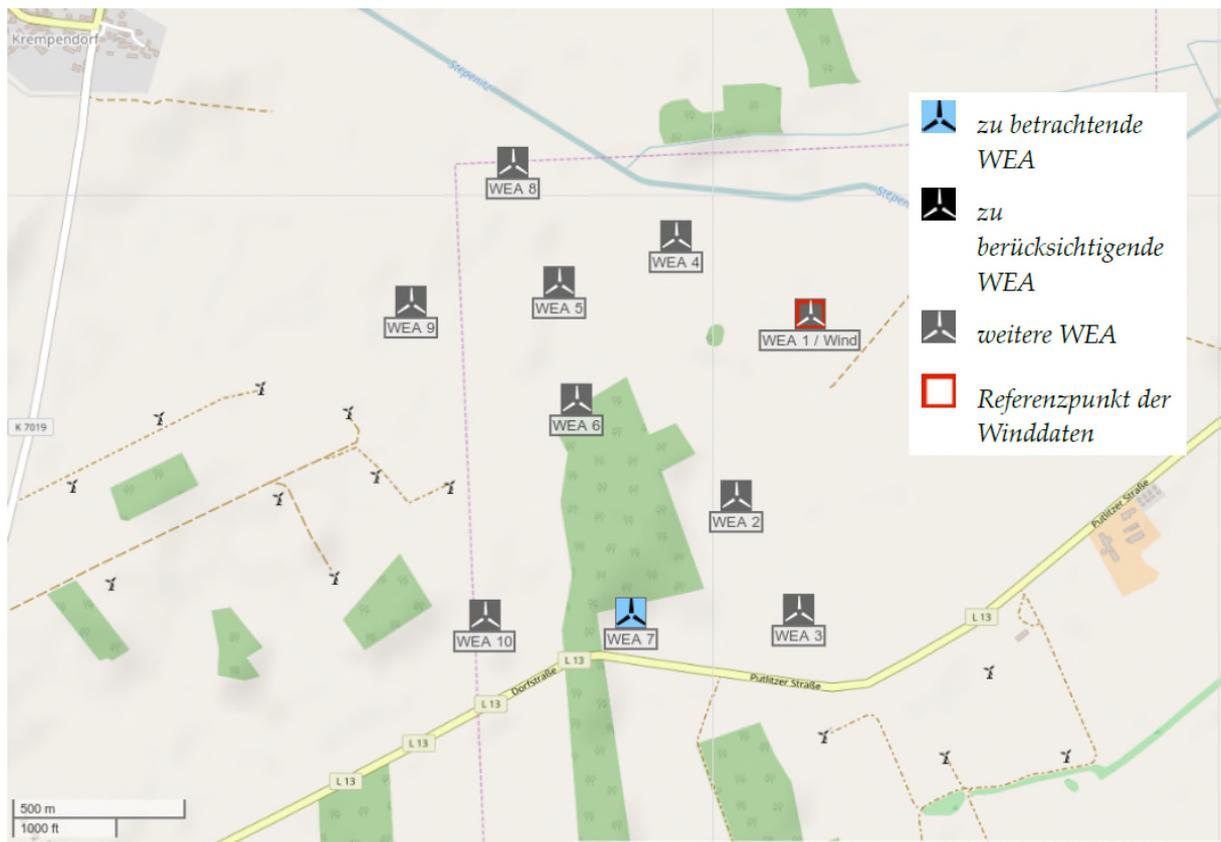


Abbildung 4: Lage des Standortes im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall.

3.5. Glanzgrade / Disko-Effekt

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen durch optische Einflüsse werden Vestas Windenergieanlagen standardmäßig in der Farbgebung RAL 7035 (lichtgrau) produziert. Um den bei manchen Windenergieanlagen beobachteten so genannten Disco-Effekt (Lichtreflex, verursacht durch das Auftreffen der Sonnenstrahlen auf die Rotorblätter) zu dämpfen, kommen mittelreflektierende Farben mit herabgesetzten Glanzgraden zum Einsatz. Die resultierenden Glanzgrade an den Oberflächen werden gemäß DS/EN ISO 2813 < 30 % eingehalten.

4. NATURSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

4.1. Ergebnisse der Bestandserfassung

4.1.1. Avifauna (Brut-, Zug- und Rastvögel)

BRUTVÖGEL

Die Kartierungen zu den Brutvögeln wurden erstmals durch K.K-REGIOPLAN im Jahr 2015 durchgeführt. Diese sind jedoch gemäß Windkrafteinsatz, Anlage 2 (MLUL 2018c) veraltet.

Im Jahr 2019 erfolgte eine erneute Kartierung durch K&S Umweltgutachten unter Berücksichtigung der Vorgaben der TAK, Anlage 1 sowie Anlage 2 der TUK (MLUL 2018a). Die Revierkartierungen fanden innerhalb des Plangebiet (komplette Brutvogelerfassung), sowie im 300 m Umfeld des Plangebiet (Erfassung wertgebende Brutvogelarten) an 7 Tag- sowie 3 Nachtterminen zwischen März und Juli 2019 statt. Zusätzlich fanden im Februar/März 3 abendliche Begehungen zur Erfassung der Eulenarten statt. Im März/April erfolgte an 12 Terminen im 1.100 m-Umfeld um das Plangebiet die Erfassung von Greif- und Großvögeln als auch Koloniebrüter. Zudem fand die Überprüfung bekannter Brutplätze von TAK-Arten sowie die Suche und Kartierung von Horsten im 3.000 m-Umfeld um das Plangebiet statt. Die Ergebnisse aus 2015 wurden durch die Neukartierung bestätigt.

Ergänzend werden die Untersuchungen aus den Vorjahren 2017 und 2018 durch K&S Umweltgutachten aufgeführt. Es erfolgten Horstkontrollen von Groß- und Greifvögeln sowie Besatzkontrollen bekannter Brutplätze. Dazu wurden alle Horste im Jahr 2017 (im 1.000 m Radius des damaligen Untersuchungsgebiets) und 2018 (im 2.000 m Radius) überprüft. Darüber hinaus erfolgte eine vollständige Suche nach Brutplätzen von Schwarzstorch, Schreiadler und Seeadler im 3.000 m Radius im März/April 2019. Aufgrund von Vorkommen eines Fischadlerbrutplatzes und mehrerer Weißstorchbrutplätze wurden durch K&S Umweltgutachten zusätzlich Raumnutzungsuntersuchungen zum Fischadler (im Jahr 2017 und 2018) und zu den Weißstörchen (im Jahr 2018) im Untersuchungsgebiet des 500 m Radius um das Vorhabengebiet durchgeführt.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend feststellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die im Sinne des Artenschutzrechtes zu beachtenden Tatbestände (BNatSchG § 44) werden ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag diskutiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die WEA-Planung kein Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungsmaßnahmen einschlägig ist.

ZUG- UND RASTVÖGEL

K&S Umweltgutachten führte 2019 eine Zug- und Rastvogelkartierung durch. Die Kartierung erfolgte in der Zeit von Januar bis Dezember 2019 und umfasste 18 Begehungen. Für die Erfassung des Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehens wurde das Projektgebiet sowie das weitere Umfeld im 1.000 m Radius untersucht.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 86 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden. Von den planungsrelevanten Arten wurden Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Saat- und Blässgans, Graugans (bzw. Nordische Gänse), Sing- und Zwergschwan, sowie zehn Greifvogelarten (Kornweihe, Mäusebussard, Raufußbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke und Fischadler) erfasst. Es ist zu beachten, dass einige Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten. Weder für Goldregenpfeifer, Kiebitz, Nordische Gänse oder Singschwan wurden planungsrelevante Größen rastender Vogelgruppen erreicht, sodass Restriktionen gemäß TAK nicht zum Tragen kommen.

Es kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine wesentliche Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet besitzt. Das Vorhabengebiet ist auch aufgrund der Bewaldung im zentralen Untersuchungsgebiet nicht als bedeutendes Rastgebiet geeignet. Der Bereich westlich und südlich des Vorhabengebietes ist durch die bereits bestehenden WEA ebenfalls für Nordische Gänse nicht relevant, da diese WEA meiden. Auch befinden sich im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld keine Gewässer, die eine Funktion als bedeutendes Schlafgewässer ausüben könnten. Überregional bedeutsame Flugkorridore können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.1.2. Fledermausfauna

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Bereich des Vorhabengebietes wurden von Gutachtern des Planungsbüros K&S Umweltgutachten gemäß der Untersuchungsanforderungen der Anlage 3 des Windkrafterlasses (MUGV 2011) durchgeführt. Die Untersuchungen fanden im Jahre 2017 (Transektbegehung) statt und umfassten insgesamt 30 Begehungen. Aufgrund geänderter Untersuchungsanforderungen wurden die Untersuchungen durch zwei zusätzliche Netzfänge im Jahre 2018 ergänzt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen den kompletten Jahreszyklus der Fledermauspopulation.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Verlauf der Begehungen insgesamt zwölf der 19 im Land Brandenburg bekannten Fledermausarten nachgewiesen. Hinsichtlich einer Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben werden Schlagrisiko, Quartierverlust und Zerstörung/ Verlust von Jagdgebieten unterschieden. Das Konfliktpotential stellt sich im Untersuchungsgebiet für die Fledermausfauna daher wie folgt dar:

- **Schlagrisiko im Bereich von Jagdgebieten, Flugrouten, Migrationskorridoren, Quartieren:** Von den schlagsensiblen Arten kamen im Untersuchungsgebiet Zwergfledermaus und Großer Abendsegler mit Abstand am häufigsten vor. Vorhabenbezogen ist in den Bereichen der WEA 06 und 07 mit einer signifikant erhöhten Schlaggefahr für die schlagsensiblen Arten zu rechnen, da diese in den Gebieten mit besonderer Bedeutung und/oder deren Schutzbereichen von 200 m für den Fledermausschutz aufgestellt werden sollen. Für alle anderen WEA wird kein signifikant erhöhtes Konfliktpotential prognostiziert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind konfliktvermeidende Maßnahmen in Form der Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus an WEA 06 und 07 erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die schlagsensiblen Arten zu vermeiden. Aufgrund fehlender Hinweise auf mögliche Migrationsereignisse im Untersuchungsgebiet kann eine erhöhte Kollisionsgefährdung für Migrationskorridore ausgeschlossen werden. Quartiere mit TAK-relevanten Vorgaben wurden im Untersuchungsraum ebenfalls nicht ermittelt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die WEA-Planung kein Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschlägig ist.
- **Quartierverlust:** Folgende Arten wurden im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags einer Einzelfallprüfung unterzogen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus. Für keine der genannten Arten wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Population angenommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- **Zerstörung von Leitstrukturen und Verlust von Jagdgebieten:** Für die Anlage der notwendigen Zuwegungen zu den WEA-Standorten 2 und 3 kommt es zu Verlusten von Einzelgehölzen aus einer Allee, die als dauerhafte Flugstraße durch Fledermäuse genutzt wird. Der Eingriff ist so punktuell, dass die Leitlinienfunktion nicht beeinträchtigt wird.

4.1.3. Zusammenfassung des Artenschutzfachlichen Beitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für das Windenergieprojekt „Meyenburg Frehne“ wurde durch die Gutachter des Planungsbüros für K&S Umweltgutachten erstellt. Im Ergebnis der Einzelfallprüfungen wurde festgestellt, dass bei Einhaltung bzw. Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen für keine Art ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt ist. Es müssen daher keine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG beantragt werden.

4.2. Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung

Tabelle 9: Übersicht zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Planung

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme
V1	Standortwahl auf möglichst geringwertige, monostrukturell geprägte Biotopstrukturen
V2	Ein Gehölzverlust ist über das bisher eingeplante Maß (im Bereich der stark aufgelösten Feldhecke (WEA 08) sowie im Bereich der von Überhängern überschrmtten grabenbegleitenden Hecke (WEA 01)) zu vermeiden. Fällungen von Großgehölzen werden nach aktuellem Kenntnisstand für alle Anträge nicht notwendig. In den Baubereichen, die sich nahe von Gehölzstrukturen befinden (WEA 01-02, WEA 06, WEA 07, Zuwegung 4-5-6-8-9), sind Schädigungen an den Bäumen durch eine optimierte Zuwegungsplanung zu vermeiden. Wenn möglich sind ausreichende Abstände einzuhalten, anderenfalls sind Stamm, und Wurzelschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei sind DIN 18920 und RAS-LG 4 während der Baumaßnahme zum Schutz der vorhandenen Gehölze einzuhalten.
V3	Die angrenzenden linearen Gehölze im Bereich des geplanten dauerhaften Erschließungsweges zur WEA 02 bzw. WEA 07 und im Bereich der gemeinsamen Zuwegung 4-5-6-8-9 sind soweit zu schützen, dass der Bestand nicht beeinträchtigt wird. Ggf. erforderliche Schnittmaßnahmen im Bereich der Gehölze sind lediglich im Umfang eines Pflegeschnitts durchzuführen. Starke Rückschnitte sind durch eine optimierte Zuwegungsplanung zu vermeiden. Die Schnittmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeit und werden ausschließlich durch eine Fachperson ausgeführt, um Schäden an

	den Gehölzen zu vermeiden.
V4	Optimierung/ Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen/ Lagerflächen während der Bauzeit
V5	Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.
V6	Der temporäre Flächenbedarf während der Bauzeit wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Temporär versiegelte Stell- und Vormontageflächen werden nach Ende der Bauzeit wieder zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, sofern diese aus technischen Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Stark verdichtete Bereiche werden wieder tiefengelockert.
V7	Der Wiedereinbau des zwischengelagerten Bodenaushubs erfolgt in richtiger Reihenfolge.
V8	Der Ausbaugrad des Erschließungsweges und der Kranstellfläche ist soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu werden diese als wassergebundene Decken ausgeführt, so dass ein gewisses Maß an Wasserdurchlässigkeit bestehen bleibt.
V9	Durch Die Verwendung matter Farben und einer leuchtreduzierten und synchronisierten Befeuerung wird der so genannte „Diskoeffekt“ vermieden.
V10	lichtstärkenreduzierte Befeuerung bei Nacht mit Wr100cd
V11	Einsatz und Nutzung von Baumaschinen nach geltendem Stand der Technik
V12	Alle eingesetzten Farben für die Rotorblätter haben einen Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) von < 5 - 10 %.
V13	Die WEA 01, 03, 07 und 10 sind mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, sodass sich die Anlagen bei Eisbildung automatisch abschalten. Für die WEA 07 wird zusätzlich empfohlen, nach Abschaltung aufgrund von Eisansatz den Rotor der WEA so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke die Landstraße L13 treffen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers die Azimutposition des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.
V14	Installation eines Schattenwurfmoduls an allen WEA (01 bis 10)
V _{ASB1}	Keine Baumaßnahmen während der Wanderungszeiten von Amphibien (01.03. bis 10.10.) im Bereich der WEA (für Antrag I). Sollten Bauarbeiten abweichend von der Bauzeitenregelung notwendig sein, muss der

	<p>Baubereich der WEA einschließlich der Zuwegung mit einem Amphibienschutzzaun in dem Maße abgeschrankt werden, dass sichergestellt ist, dass ein baubedingtes Töten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 durch den Bauverkehr vermieden wird. Die Installation des Schutzzauns ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p>- Antrag I: Es wird vorgeschlagen den Baubereich des WEA-Standortes 1 mittels Amphibienschutzzaun während der Bauphase auszuzäunen. Weitere Schutzvorkehrungen werden ggf. für baubedingt herzustellende Zufahrtswege, die bislang noch nicht betrachtet wurden, notwendig.</p> <p>- Antrag II + Antrag III: ohne Bauzeitenbeschränkung</p>
V _{ASB2}	<p>Keine Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (01.03. bis 31.10.) im Bereich der WEA. Sollten Bauarbeiten abweichend von der Bauzeitenregelung notwendig sein, muss der Baubereich der WEA einschließlich der Zuwegung während der Bauphase mit einem Reptilienschutzzaun in dem Maße abgeschrankt werden, dass sichergestellt ist, dass ein baubedingtes Töten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 durch den Bauverkehr vermieden wird. Die Installation des Schutzzauns ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p>- Antrag I: ohne Bauzeitenbeschränkung</p> <p>- Antrag II+III (gemeinsame Zuwegungen): Es wird vorgeschlagen, den Kreuzungsbereich zwischen WEA 06 und WEA 10 während der Bauphase auszuzäunen. Zusätzlich sollte der Zuwegungsbereich im Bereich der Baumreihe südlich der Stepenitz (zwischen WEA 08, 09, 05 und 06) während der Bauphase eingezäunt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, den Erschließungsweg Nord vom Ortsausgang Krependorf bis zum Ende des Weges nach Süden abzuzäunen.</p>
V _{ASB3}	<p>Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus an den WEA 01, 02 und 03 (Antrag I) // WEA 04, 05, 06 und 07 (Antrag II) // WEA 08 und 10(Antrag III). Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen (gemäß MUGV 2011, Anlage 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s b. Bei einer Lufttemperatur = 10°C im Windpark c. Kein Niederschlag
V _{ASB4}	<p>Die Beseitigung der Vegetationsstrukturen (einschließlich der Feldhecken)</p>

	<p>sowie alle Bautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel durchzuführen (nur zwischen 01.09. bis 28.02. zulässig). Alternative Bauzeitenbeschränkung: Bei Baubeginn vor Brutbeginn ist das Offenhalten der Bauflächen (nebst ökologischer Baubegleitung) vorzusehen. Sollten die Bauarbeiten noch in die Brutzeit hinein fortgeführt werden, sind die Arbeiten ohne Unterbrechungen durchzuführen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten, muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Bauflächen Brutvögel ansiedeln (z. B. Installation Flatterband).</p>
--	---

Tabelle 10: Übersicht zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Planung

Maßn.-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Fläche	Kompensation für Schutzgut
M1	Abriss und Entsiegelung (Gemark. Sadenbeck, Fl. 4, FS 191/1 und 441)	3.060 m ²	Boden/ Fläche, Biotope, Fauna,
M2	Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland (Gemark. Plänitz, Fl. 1, FS 36 und 148/1)	4,6675 ha	Boden/ Fläche, Biotope, Fauna
M3a	Pflanzung von Hecke nördlich der Ortslage Zempow, Stadt Wittstock (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin zertifizierter Flächenpool	90 m ²	Verlust Hecken, Boden/ Fläche, Biotope, Fauna
M3b	Pflanzung von Hecke nördlich der Ortslage Zempow, Stadt Wittstock (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin zertifizierter Flächenpool	320 m ²	Verlust Hecken, Boden/ Fläche, Biotope, Fauna
M3c	Umwandlung von Acker in extensives Grünland nördlich der Ortslage Zempow, Stadt Wittstock (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zertifizierter Flächenpool	500 m ²	Verlust Hecken, Boden/ Fläche, Biotope, Fauna
M4	Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit eines verrohrten Grabens (wird noch geprüft)		Biotope, Fauna

Weiterführende Beschreibungen der Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen in den Maßnahmenblättern dargestellt.

4.3. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der UVP-Bericht wurde durch das Planungsbüro K&S Umweltgutachten erarbeitet.

Aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden Flächen und Landschaft verbunden ist. Es besteht jedoch das politische und fachliche Ziel, im Rahmen der weltweiten Klimaentwicklung verstärkt erneuerbarer Energiequellen zu nutzen. Die Errichtung von Windkraftanlagen liefert daher einen wesentlicher Beitrag zur Einschränkung klimaschädlicher Veränderungen. Qualität und Quantität der Auswirkungen sind örtlich zu konkretisieren. Die Ergebnisse sind mit dem vorliegenden UVP-Bericht dargestellt.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des speziellen Artenschutzes verbleiben für den Antrag II (WEA 04 bis 07) am Windenergiestandort „Meyenburg-Frehne“ keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen. Die Kompensationsstrategie für die Überbauung des Grabens am WEA-Standort 01 wird als Nebenbestimmung mit der unteren Wasserbehörde geklärt.

Zum Schutz des nahegelegenen Grabens am WEA-Standort 06 soll die Böschung der WEA 06 durch eine Winkelstützmauer aus Betonfertigteilen verkleinert werden, sodass ein Abstand von 5,0 m sowie ein Sicherheitspuffer von 0,5 m zur Böschungsoberkante des Grabens gewährleistet wird. Ob sich durch die Modifizierung der Böschung Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter im Sinne des UVPG, im Sinne der Eingriffsregelung, des Artenschutzes und der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse ergeben, wurde im Nachtrag zum UVP-Bericht überprüft. Im Ergebnis können wesentliche Änderungen in der bisher erfolgten Einschätzung sicher ausgeschlossen werden.

4.4. Umgang mit Abfall

Beim Betrieb von Windenergieanlagen werden keine relevanten Mengen von Abfall erzeugt. Abfall fällt lediglich bei der Erneuerung von Betriebsflüssigkeiten und Schmierstoffen an. Diese werden fachgerecht entsorgt bzw. recycelt.

5. TECHNISCHE PROJEKTbeschreibung

5.1. Typ

Für das Projekt „Meyenburg-Frehne“ ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Herstellers Vestas vom Typ V162 5.6 MW vorgesehen. Bei diesen Modellen handelt es sich um dreiblättrige Luvläufer mit horizontaler Achse und 162 m Rotordurchmesser. Das Maschinenhaus der Anlagen ist auf einem konischen, innen begehbaren Stahlrohrturm montiert; die Nabenhöhen der Anlagen betragen 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung.

5.2. Einspeisungen

Der Rotor der Windenergieanlagen, der die kinetische Energie des Windes in eine Rotationsbewegung umwandelt, treibt über ein Getriebe den Asynchrongenerator der Anlage an. Die so produzierte elektrische Energie wird in der Trafostation auf die benötigte Spannungsebene transformiert, über eine Mittelspannungverkabelung bis zum Umspannwerk übertragen und dort hoch transformiert und in das Hochspannungs-Versorgungsnetz des regionalen Übertragungsnetzbetreibers eingespeist. Die Windenergieanlagen liefern elektrischen Strom ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 3 m/s in Nabenhöhe. Die Windrichtung wird - ebenso wie die Windgeschwindigkeit - automatisch erfasst. Durch entsprechendes Nachführen (Drehen) der Maschinenhäuser wird die korrekte Positionierung der Rotoren und ein optimaler Energieertrag der Anlagen gesichert.

5.3. Funktionsweise

Die Leistungsregelung der geplanten Windenergieanlagen basiert auf dem drehzahlvariablen „Pitch-Prinzip“. Das bedeutet, dass sich die Drehzahl des Rotors in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit in einem gewissen Regelbereich ändern und anpassen kann. Vor Erreichen der Nennleistung werden dann die Rotorblätter mittels in der Nabe angebrachter Stellantriebe motorisch „gepitcht“, das heißt um die Längsachse verdreht. So wird der Wirkungsgrad des Rotors den Windverhältnissen angepasst, und ein Überschreiten der Nennleistung und der zulässigen Rotordrehzahl wirkungsvoll verhindert.

Für Windgeschwindigkeiten über 25 m/s in Nabenhöhe (Abschaltwindgeschwindigkeit) können die Rotorblätter in „Fahnenstellung“ gedreht werden. So ist es bei starken Stürmen jederzeit möglich, die Anlagen abzubremsen und nötigenfalls die Rotoren mittels Scheibenbremssystem still zu setzen und zu arretieren. Gleiches gilt bei Betriebsstörungen (Netzausfall, Havarie).

5.4. Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses

Windenergieanlagen gelten auf Grund ihrer Höhe als Luftfahrthindernisse im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Darin werden die Anforderungen für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen behandelt. Als Hauptanforderung für die Tageskennzeichnung gilt die Sichtbarkeit der Windenergieanlage aus der Luft durch einen orange/weißen oder rot/weißen Anstrich.

Stahltürme, Maschinenhaus und Rotorblätter von Vestas Windenergieanlagen sind mit RAL 7035 angestrichen, daher werden die roten Streifen am Turm, am Maschinenhaus sowie auf den Rotorblättern in RAL 3020 ausgeführt.

Die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auszuführen. Des Weiteren sind bei Windenergieanlagen in Abhängigkeit von ihrer Höhe zusätzliche Befeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm anzubringen. Eine zusätzliche Befeuerung des Turms erfolgt bei Vestas Windenergieanlagen mit einer Reihe von vier Hindernisfeuern.

5.5. Überwachung

Alle Funktionen der Windenergieanlagen werden von einer computergestützten Steuerung überwacht. Bei Auftreten von Fehlern informiert die Steuerung automatisch den Hersteller per Datenfernübertragung (Telefon, Modem), und die Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers können unverzüglich eingeleitet werden.

5.6. Brand- und Blitzschutz

Die Vestas-Brandschutzlösungen für die Windenergieanlagen beruhen auf verschiedenen Technologien und befinden sich in vorgeschriebenen Bereichen im Maschinenhaus und an den Rotorblättern.

Die Vestas-Brandschutzmaßnahmen beruhen auf fünf Haupttechnologien:

- Konstruktive Maßnahmen zur Vorbeugung
- Blitzschutz
- Lichtbogenerkennung
- Wärme- und Rauchererkennung
- Feuerlöschsystem (optional)

Im Maschinenhaus müssen ein tragbarer Feuerlöscher, ein Erste-Hilfe-Kasten und eine Brandschutzdecke zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist die Windenergieanlage mit Lichtbogen-Überschlagsdetektoren und Rauch- und Hitzemeldern, die die Windenergieanlage in kontrollierter Weise abschalten bzw. vom

Netz trennen. Das integrierte Vestas-Ready-to-Protect-System verringert außerdem die Gefahr, dass ein Lichtbogenüberschlag überhaupt entsteht.

Die Windenergieanlage ist ebenfalls mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten.

Das Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme. Das äußere Schutzsystem nimmt direkte Blitzschläge auf und leitet den Blitzstrom in den Boden unterhalb des Turms. Das innere Blitzschutzsystem kann den Blitzstrom sicher in den Boden leiten. Es kontrolliert auch die durch einen Blitzschlag induzierten magnetischen Felder.

Durch die Firma Behrens Ingenieurbüro GmbH wurde zudem ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept (Projekt-Nr. BSK 24/ 2019-04-10) erstellt. Aus Sicht der Gutachter besteht bei Berücksichtigung und Umsetzung der gegebenen Empfehlungen und Hinweise keine brandschutztechnischen Bedenken.

Um den Einfluss der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das bereits installierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch zu beurteilen, wurde die Firma IQ wireless GmbH für eine gutachterliche Einschätzung beauftragt. Durch die neuen Anlagen findet ein Einfluss auf das FireWatch-System statt. Inwieweit Einschränkungen tolerierbar sind, liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

5.7. Typenprüfung

Die Typenprüfungen umfassen sowohl den Standsicherheitsnachweis aus baustatischer Sicht, als auch die Betriebsführung und das Sicherheitskonzept der Windenergieanlagen. Daher sind die aus dem Betrieb der Anlagen resultierenden Gefahren für Anwohner, Nachbarn und Bewirtschafter der umliegenden Ackerflächen als sehr gering einzuschätzen. Falls es trotzdem zu Sach- oder Personenschäden kommen sollte, ist die finanzielle Regulierung der entstandenen Schäden durch entsprechende Versicherungen gewährleistet.

6. STANDORTPLANUNG

Die vorgesehenen Standorte für die zu errichtenden Windenergieanlagen sind dem den Antragsunterlagen beigefügten Kartenmaterial zu entnehmen.

ein umfangreicher Probetrieb mit Prüfung aller Eigenschaften der Windenergieanlage durchgeführt.

6.3. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Für die Windenergieanlagen ist eine Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren und maximal 30 Jahren vorgesehen. Am Ende des Betriebes steht der Rückbau der Windenergieanlagen und damit die Möglichkeit an, entweder neue Windenergieanlagen zu errichten, oder aber die landwirtschaftlichen Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Bei Betriebseinstellung wird die Windenergieanlage so still gelegt, dass auch danach

1. von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die privatrechtlich abgeschlossenen Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern sichern ab, dass die Windenergieanlage bei Beendigung des Betriebes vollständig abgebaut wird und die Flächen ihrer landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

Um diese vertragliche Zusage abzusichern, ist die Hinterlegung einer Rückbaurücklage auf einem Gemeinschaftskonto verpflichtend im Vertrag vorgesehen. Die Höhe der zu verbürgenden Rückbausumme wird in regelmäßigen Abständen gutachterlich überprüft und muss gegebenenfalls entsprechend dem Gutachten erhöht werden.

Der Abbau der Windenergieanlage und der Nebenanlagen wird durch Fachfirmen durchgeführt. Die anfallenden Abfälle und wieder verwertbaren Baustoffe werden durch zertifizierte Recyclingfirmen beseitigt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt.

7. VORAUSSICHTLICHE FLÄCHENBILANZIERUNG

Der Umweltverträglichkeitsbericht des Planungsbüros K&S Umweltgutachten wurde auf Grundlage des §15 BNatSchG und der HVE Brandenburg (2009) erstellt. In der unten stehenden Tabelle 11 ist eine Gegenüberstellung des Bodeneingriffes und der Kompensationsmaßnahmen zu finden.

Die Minimierung des Eingriffs ist bereits bei der Standortwahl berücksichtigt worden. Es werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, oder ökologisch wertvollen Biotop beansprucht. Die Errichtung der WEA auf Ackerflächen stellt bereits eine Minimierungsmaßnah-

me dar. Außerdem können bestehende Wegeverbindungen als Zufahrten für die WEA genutzt werden. Der Neubau von Wegen wurde auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt.

**Tabelle 11: Gegenüberstellung Bodeneingriff (m²) und Kompensationsbedarf in m² (VV = Vollversiegelung ,
TV = Teilversiegelung mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 50 %) für Anträge I - III**

Teilvorhaben	Eingriffsbilanz			Mögliche Kompensation	
	VV	TV	Vollversiege- lungsäquivalent	Entsiege- lung	Extensivierungs- maßnahmen
Antrag I	2.490	10.550	7.765	7.765	17.265
Antrag II	3.320	10.986	8.813	8.813	17.626
Antrag III	2.490	7.419	6.199,5	6.199,5	12.719
Gemeinsame Zuwegung Antrag II + III					
Erschließungs- weg Nord		4.100	2.050	2.050	4.100
Erschließungs- weg Süd		2.245	1.122,5	1.122,5	2.245
Zuwegung 4-5-6- 8-9		3.285	1.642,5	1.642,5	3.808
Summe Antrag I			7.765		
Summe Antrag II			13.628		
Summe Antrag III			6.199,5		
Summe Antrag III bei Wegfall Antrag II			11.014,5		

1.3 Sonstiges

- 1.3.1 Vollmacht für René Burghardt
- 1.3.2 Vollmacht für Steffen Noack-Laderick
- 1.3.3 Vollmacht für Ronja Keidel
- 1.3.4 Vollmacht für Anika Woick
- 1.3.5 Kostenübernahmeerklärung
- 1.3.6 Handelsregisterauszug KWE New Energy GmbH
- 1.3.7 Antrag auf sofortige Vollziehung
- 1.3.8 Antrag auf Abweichung
- 1.3.9 Antrag zur Grundstückssicherung
- 1.3.10 Antrag zu bautechnischen Nachweisen
- 1.3.11 Einschränkungen zur Veröffentlichung des Antrags im Internet

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle West
Referat T11
OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Ihr Ansprechpartner:
Mario Bürger

Büro Pritzwalk
Lothringer Straße 19
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 33 95 / 30 21 23
Telefax: +49 (0) 33 95 / 30 60 51

E-Mail: info@kwe-ne.de
Internet: www.kwe-ne.de

Cottbus, den 18.04.2019

Projekt K4064000 – Windenergiepark Meyenburg-Frehne
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-5.6 MW
Kostenübernahmeerklärung

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-5.6 MW
Ort: Stadt Meyenburg
Bauherr: KWE New Energy GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären verbindlich die Übernahme der Kosten für die Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung nach UVPG sowie für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages (§ 10 Abs. 3 BImSchG) und des Bescheides (§ 10 Abs. 7 BImSchG) in den regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt Brandenburg.

Die Auftragsbestätigungen für Bekanntmachungen sowie die anfallenden Rechnungen sind an folgende Adresse zu schicken:

KWE New Energy GmbH
Seebadstraße 44
17207 Röbel / Müritz

Mit freundlichen Grüßen



Guido Hedemann
Geschäftsführer

Handelsregister B des Amtsgerichts Neubrandenburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.02.2019 08:00	Nummer der Firma: HRB 8170
Ausdruck	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Firma:

KWE New Energy GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Röbel/Müritz

Geschäftsanschrift: Seebadstraße 44, 17207 Röbel/Müritz

c) Gegenstand des Unternehmens:

Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und/oder schlüsselfertige Vermarktung von Windpark- und Solarparkprojekten.

3. Grund- oder Stammkapital:

27.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Bürger, Mario, Pritzwalk, *06.03.1976

Geschäftsführer: Hedemann, Guido, Cottbus, *07.12.1968

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 28.12.2011

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.06.2018

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts Neubrandenburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.02.2019 08:00	Nummer der Firma: HRB 8170
Ausdruck	Seite 2 von 2	

7. a) Tag der letzten Eintragung:

18.01.2019

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle West
Referat T11
OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Ihr Ansprechpartner:
Mario Bürger

Büro Pritzwalk
Lothringer Straße 19
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 33 95 / 30 21 23
Telefax: +49 (0) 33 95 / 30 60 51

E-Mail: info@kwe-ne.de
Internet: www.kwe-ne.de

Cottbus, den 18.04.2019

Projekt K4064000 – Windenergiepark Meyenburg-Frehne
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-5.6 MW
Antrag auf sofortige Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, weil sowohl ein besonderes öffentliches als auch ein privates Interesse daran besteht.

Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien - vor allem durch Windenergie - liegt im öffentlichen Interesse (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2008 – 11 S 10.08; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 12.02.2004 – 7L 11/03; VG Potsdam, Beschluss vom 03.07.2003 - 5 L 546/03).

Die Sicherung des Energiebedarfs, die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung und der Daseinsvorsorge stellen ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung von höchster Priorität.

Dies hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht.

...

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017), wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung [...] zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern“.

In § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ordnet der Gesetzgeber Windenergieanlagen als privilegiertes Vorhaben ein und hebt damit das öffentliche Interesse hervor.

Der Gesetzgeber hat sich in der Klimaschutzvereinbarung von Kyoto verpflichtet, die Emission von Treibhausgasen zu verringern.

Das EEG 2017 ist das notwendige Instrument, um dieses internationale Ziel auf Bundesebene zu erreichen. Nach § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll der Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 – 45 % und danach kontinuierlich weiter auf 60 % bis spätestens zum Jahr 2035 erhöht werden.

Aufgrund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern gerade auch der Umstand, dass dieses ambitionierte Ziel schnell erreicht werden soll.

Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass die Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2017 zum unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss verpflichtet ist.

Der Gesetzgeber stellt auch in § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Gesetzeszweck „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“ heraus, wobei der Nutzung Erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie besondere Bedeutung zukommt.

Die Bundesrepublik Deutschland, die im Jahr 2013 rund 830 Millionen Tonnen Kohlendioxid emittierte und sich somit für knapp 2,5 % des weltweiten CO₂-Ausstoßes verantwortlich zeichnete, übernahm im Rahmen der EG-Lastenverteilung die Verpflichtung, bis 2020 seine Treibhausgasemissionen um 14 % gegenüber dem Niveau von 2005 zu reduzieren. Das Vorhaben gilt es weiter voranzutreiben.

Im Laufe einer 20-jährigen Betriebszeit beträgt die Schadstoffeinsparung einer Windkraftanlage im Vergleich zu einer herkömmlichen Stromproduktion des aktuellen deutschen Kraftwerksbestandes etwa 142.400 t Kohlendioxid, über 52 t Schwefeldioxid und knapp 45 t Stickoxide. Die beantragte Windenergieanlage trägt daher dazu bei, dass jährlich ca. 14.240 t CO₂ weniger emittiert werden. Die beantragte Windenergieanlage trägt demnach dazu bei, die Verpflichtung im Rahmen der EG-Lastenverteilung zu erfüllen.

Auch das Land Brandenburg hat in seiner Energiestrategie 2030 festgelegt, dass „die erneuerbaren Energien [...] bis 2030 einen Anteil von mindestens 32 % am Primärenergieverbrauch haben [sollen]“.

...

Besonderes privates Interesse an der Vollziehungsanordnung

Durch mögliche Klagen Dritter würde die Ausnutzung der Genehmigung und die Vorhabenrealisierung auf unbestimmte Zeit verschoben. Unter Berücksichtigung der dann erforderlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wäre das Vorhaben für längere - unbestimmte - Zeit blockiert. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre das Vorhaben auf das Äußerste gefährdet.

Deshalb besteht das wirtschaftliche Interesse darin, dass dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stattgegeben wird. Auch wirtschaftliche Gründe rechtfertigen das subjektive Vollzugsinteresse (BVerwG, Beschluss vom 22.11.1965 - IV CB 224.65; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl. 2006, 3. Teil Rn. 103).

Mit der Erteilung der Genehmigung wird das subjektive Recht erlangt, das nur dann aufgehoben werden kann, wenn die Genehmigung die Rechte Dritter verletzt.

Das in die Abwägung gemäß § 80a, § 80 VwGO einzustellende Privatinteresse leitet sich aus dieser Rechtsposition ab: Dem Investor ist daran gelegen, möglichst sofort von der hier durch die Genehmigung eingeräumten Rechtsposition Gebrauch zu machen, um im Umfang des ihm gestatteten Betriebes die geplante Investition umzusetzen. Auch wirtschaftliche Auswirkungen einer Verzögerung können den Wert einer Rechtsposition in Frage stellen (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 15.07.1993 -1 B 11225/93 -, NVwZ-RR 1994, 381).

Bei der Bewertung des subjektiven Vollzugsinteresses ist überdies zu berücksichtigen, dass bei einer zeitlichen Verzögerung der Errichtung und dem Betrieb der Anlage im Falle von Klagen für den Investor wirtschaftliche Nachteile, nämlich hohe Kosten durch einen möglichen Bau- oder Betriebsstillstand, verbunden sein können (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.10.1975 - X 351/75 -, DVBl. 1976, 538; OVG Koblenz, Beschluss vom 03.05.1977 - I B 15/77-, DVBl. 1977, 730). D. h. würde die Errichtung und die Inbetriebnahme verzögert, könnte der Ertrag erst ab einem ungewissen Zeitpunkt erzielt werden, obwohl die Anlage bereits zu finanzieren ist.

Es besteht deshalb ein besonderes Interesse daran, so schnell wie möglich die genehmigte Windenergieanlage errichten und in Betrieb nehmen zu können, weil sich die finanziellen Einbußen, gerechnet auf die Dauer von 20 Jahren, erheblich auswirken würden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Guido Hedemann
Geschäftsführer

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle West
Referat T11
OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Ihr Ansprechpartner:
Mario Bürger

Büro Pritzwalk
Lothringer Straße 19
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 33 95 / 30 21 23
Telefax: +49 (0) 33 95 / 30 60 51

E-Mail: info@kwe-ne.de
Internet: www.kwe-ne.de

Cottbus, den 18.04.2019

Projekt K4064000 – Windenergiepark Meyenburg-Frehne
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-5.6 MW
Antrag auf Abweichung vom § 6 Abs. 5 BbgBO

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ausweisung des Amtlichen Lageplans beträgt die Tiefe der Abstandsfläche für die Windenergieanlagen „WEA 04“ bis „WEA 07“ nach § 6 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 154,95 m.

Wir beantragen für die zu errichtende Windenergieanlage, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO eine Abweichung von den Abstandsflächenregeln zuzulassen und die Tiefe der Abstandsfläche auf 81,10 m festzusetzen. Etwaige Nachbarrechte werden damit nicht verletzt.

Mangels (Wohn-) Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn mehr als geringfügig beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wird hiermit gestellt.

...

Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind. Dies setzt bei Abweichungen von den Abstandsflächen zunächst voraus, dass eine atypische, von der gesetzlichen Regel nicht zutreffend erfasste oder bedachte Fallgestaltung vorliegt.

Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden. Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des § 6 BbgBO zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen.

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum Einen in der Eigenart der Windenergieanlage, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber nicht. Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von § 6 BbgBO für die im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen von heute üblichem Standard wie der zu genehmigenden Anlage ermöglichen.

Die Abweichungsentscheidung ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Allerdings handelt es sich dabei um ein intendiertes Ermessen, d.h. liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abweichung vor, ist diese regelmäßig zuzulassen, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise dem entgegenstünden.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung vorliegend merkbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Für derartige Auswirkungen kommt es nicht in erster Linie auf die Zeitdauer der Verschattung an, da diese je nach Jahres- und Tageszeit völlig unterschiedliche Auswirkungen auf den Grundstücksertrag haben kann (vgl. BayVGh vom 15.12.2008 a. a. O. m. w. N.). Aufgrund der Drehbewegungen des Rotors ist vorliegend aber schon die Zeitdauer der Verschattung relativ gering. Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange führen zum Überwiegen des öffentlichen Belangs.

Das Ziel des Gesetzgebers ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG). Das Ziel der Förderung u. a. der Windkraftnutzung hat durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1189) auch zu der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen in § 35 Abs. 1 BauGB geführt. Begründet wurde dies durch den federführenden Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau damit, dass die Windenergie einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet und daher planungsrechtlich so gestellt werden müsse, dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance habe (BT-Drs. 13/4978 S. 6). Auch wenn diese gesetzgeberischen Ziele noch keine Aussagen zu konkreten Standorten von Windkraftanlagen treffen, kommt darin das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windkraftnutzung zum Ausdruck (vgl. auch BayVGH vom 5.10.2007 Az. 22 CS 07.2073).

Die Verkürzung soll auf die Projektionsfläche vorgenommen werden. Die Reduzierung der Abstandsfläche wurde im Rahmen der 45. Amtsleitertagung der Bauaufsichtsbehörden vom 22.06.2004 unter Punkt 10.2 in der Form vereinbart, dass eine Reduzierung auf die Projektionsfläche statthaft ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Hedemann
Geschäftsführer

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle West
Referat T11
OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Ihr Ansprechpartner:
Mario Bürger

Büro Pritzwalk
Lothringer Straße 19
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 33 95 / 30 21 23
Telefax: +49 (0) 33 95 / 30 60 51

E-Mail: info@kwe-ne.de
Internet: www.kwe-ne.de

Cottbus, den 18.04.2019

Projekt K4064000 – Windenergiepark Meyenburg-Frehne
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ VESTAS V162-5.6 MW
Bautechnische Nachweise gemäß § 66 BbgBO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, dass die bautechnischen Nachweise gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (§ 72 Abs. 7 BbgBO).

Wir wollen damit sicherstellen, dass der Antrag fristgerecht bearbeitet werden kann und dass uns vor der Erteilung der BlmSch-Genehmigung keine Kosten entstehen, die wir nicht tragen würden, wenn die Genehmigung nicht erteilt werden würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Hedemann
Geschäftsführer

1. Antrag

Punkt 1.3.1 bis 1.3.4,
1.3.9 und 1.3.11

Diese vertraulichen Dokumente sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und nicht im Auslegungsordner enthalten.